



---

|                    |                                      |
|--------------------|--------------------------------------|
| <b>Amtsleiter:</b> | Marlis Lüder                         |
| <b>Anschrift:</b>  | Gerikestraße 5<br>39340 Haldensleben |
| <b>Telefon:</b>    | +49 3904 7240-2502                   |
| <b>Telefax:</b>    | +49 3904 7240-52666                  |
| <b>E-Mail:</b>     | sozialamt@boerdekreis.de             |

---

**Nummer:** 004

**Datum:** 30.11.2010

### **Richtlinie 2/2008**

### **über die Gewährung von einmaligen Bedarfen gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII bzw. nach § 23 Abs. 3 SGB II**

Der Landkreis Börde erbringt die einmaligen Bedarfe nach § 31 Abs. 1 Nummern 1 und 2 SGB XII bzw. nach § 23 Abs. 3 Nummern 1 und 2 SGB II als Pauschalbeträge. Die Pauschalisierung soll bei den Leistungsberechtigten eine größere Dispositionsfreiheit und Selbständigkeit bewirken und bei der Behörde den Verwaltungsaufwand reduzieren. Gleichzeitig geht es um die Befähigung des Leistungsberechtigten, mit dem zur Verfügung gestellten Betrag selbst zu wirtschaften und damit sein Selbsthilfepotenzial zu erhöhen.

Bei der Bemessung wurden bereits bestehende Richtlinien zu Grunde gelegt und berücksichtigt, dass im Landkreis Möbellager, An- und Verkauf-Geschäfte sowie Anbieter im unteren Preislimit und auch Kleiderkammern vorhanden sind.

### **1. Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII bzw. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB II**

#### Ein-Personen-Haushalt

Die Pauschale beträgt 700,00 € und umfasst:

|               |   |
|---------------|---|
| Schlafzimmer: | 1 Bett komplett<br>1 zweitüriger Schrank<br>1 Lampe   |
| Wohnzimmer:   | 1 Wohnzimmerschrank<br>1 Tisch<br>1 Sitzplatz – Wohnen<br>1 Lampe   |
| Küche:        | 1 Kühlschrank<br>1 Waschmaschine<br>1 Kochplatte 2-flammig<br>1 Schrankunterteil (1 m)<br>1 Schrankoberteil (1 m)<br>1 Tisch<br>2 Stühle<br>1 Lampe |

diverser Hausrat (Geschirr usw.)

### Mehr-Personen-Haushalt

Die Pauschale beträgt für den Haushaltsvorstand 830,00 € und umfasst die Ausstattung wie oben geregelt, jedoch wird hier ein Kochherd an Stelle der Kochplatte berücksichtigt.

Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft beträgt die Pauschale 155,00 € und umfasst:

1 komplettes Bett  
1 Schrank  
1 Küchenschrankteil  
1 Stuhl  
1 Sitzplatz –Wohnen  
diversen Hausrat

## **2. Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII bzw. § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II**

### Bekleidung

Für Leistungsberechtigten vom 0. bis 14. Lebensjahr beträgt die Pauschale 155,00 €. Ab dem 15. Lebensjahr werden 200,00 € gewährt. Die Pauschalen umfassen:

Schuhe  
Hose / Rock  
Pullover  
Hemd / Bluse  
T-Shirt  
Unterwäsche  
Strümpfe / Strumpfhose  
Nachtwäsche  
Jacke / Parka / Mantel

#### ○ Schwangerschaft

Die Pauschale beträgt 120,00 € und umfasst:

Umstandskleid/-rock oder Hose  
Umstandsbluse  
Still-BH  
Schlüpfer

### Geburt

Die Pauschale beträgt insgesamt 308,00 € und wird im 7. Schwangerschaftsmonat gewährt. Sie umfasst:

1 Kinderwagen  
1 Wickelaufgabe  
1 Kinderbett mit Matratze  
1 Schrank für Kinderbekleidung  
2 Ausfahrgarnituren (Wolljäckchen + Mütze)  
6 Strampler  
6 Hemdchen  
6 Jäckchen  
6 Schlüpfen  
1 Paar Handschuhe  
1 Paar Strickschuhe  
3 Lätzchen  
4 Paar Strümpfe  
2 Babydecken  
Windeln

Eine Kürzung der Pauschale erfolgt auf 110,00 €, wenn sich in der Bedarfsgemeinschaft ein weiteres Kind im Alter unter zwei Jahren befindet.

### **3. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII bzw. § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II**

Die Übernahme eines einmaligen Bedarfes bei mehrtägigen Klassenfahrten erfolgt nach Bestätigung der Schule in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Eintägige Klassenfahrten sowie Studienreisen, Sprachreisen und Bildungsreisen fallen nicht unter diese Vorschrift.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist im Gebiet des gesamten Landkreises Börde anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Dienstanweisung Nr.23 des Altkreises Ohrekreis vom 17.02.2005 und die Richtlinie 1/2007 des Altkreises Bördekreis vom 21.12.2006 außer Kraft.

gez. Webel  
Landrat